

E. 7.8.2013



Stellungnahme

vom 6. August 2013

des Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. – LDEW

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (Drucksache 16/2382) – Anhörung im Ausschuss für Inneres, Sport und Infrastruktur am 29. August 2013

Landesverband der
Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. –LDEW–
Kupferbergterrasse 16
55116 Mainz

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Zu diesen Unternehmen zählen auch die kommunalen Energieversorgungsunternehmen in Rheinland-Pfalz. Der LDEW hat daher bereits 2012 in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem rheinland-pfälzischen Gemeinde- und Städtebund an das Innenministerium eine Anpassung des Gemeindefirtschaftsrechts innerhalb der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) angeregt. Viele der eingebrachten Vorschläge wurden im Gesetzentwurf berücksichtigt. Der LDEW begrüßt daher ausdrücklich die vorgeschlagene Anpassung der GemO.

Ein zentraler Punkt unserer Stellungnahme blieb allerdings unberücksichtigt. Wir erlauben uns daher nachfolgend noch einmal die aus unserer Sicht dringend notwendige Änderung der GemO in Bezug auf die Weisungsgebundenheit für die von einer Gemeinde entsandten/vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder aufzuzeigen und bitten darum, diese im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.

Gemäß § 87 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GemO darf eine Gemeinde eine wirtschaftliche Unternehmung in Form einer GmbH nur führen oder sich daran beteiligen, wenn eine Weisungsgebundenheit für die von der Gemeinde entsandten/vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens verankert ist. Der notwendige Einfluss der Gemeinde auf die Entscheidungen seines kommunalen Unternehmens, seine Aufsichts- und Weisungsrechte können aber bereits durch entsprechende Stimmrechte der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung sichergestellt werden, die der Beteiligungsquote der Gemeinde am Unternehmen entspricht.

Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Verpflichtung zur Verankerung einer Weisungsgebundenheit der Gemeindevertreter im Gesellschaftsvertrag ist daher nicht erforderlich. Dies kann vielmehr zu einem für die Aufsichtsratsmitglieder nicht auflösbaren Konflikt mit ihrer gesetzlichen Verpflichtung, bei der Ausübung des Aufsichtsratsmandates den Interessen des Unternehmens Vorrang gegenüber ihren eigenen oder den Interessen Dritter (z.B. der Gemeinde) einzuräumen, führen.

Dieser gesellschaftsrechtlich vorgegebenen und höchstrichterlich immer wieder bestätigten Treuepflicht des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds widerspricht § 87 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GemO. Da das bundesgesetzliche Gesellschaftsrecht an dieser Stelle Vorrang hat, empfehlen wir eine gesellschaftsrechtskonforme Ausgestaltung der GemO in der Form, dass § 87 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GemO gestrichen wird.

Die Weisungsgebundenheit setzt außerdem voraus, dass sich neben den Gremien der Versorgungsunternehmen immer auch die kommunalen Verwaltungen und die kommunalen Gremien zusätzlich mit den relevanten Sachverhalten befassen müssen. Dies führt zu zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten bei Kommunen und Versorgern sowie einer deutlichen zeitlichen Verzögerung. In der Vergangenheit hat diese zeitliche Verzögerung, beispielsweise bei der Abgabe von Angeboten zu Windkraftprojekten, die nicht unter Gremienvorbehalt stehen durften, zu massiven Problemen geführt. Es ist sogar denkbar, dass aufgrund des durch die Weisungsgebundenheit entstehenden zusätzlichen Zeitbedarfs auf die Abgabe von Angeboten durch kommunale Unternehmen zukünftig häufiger verzichtet werden muss, da die von den ausschreibenden Kommunen gesetzten Zeitvorgaben immer ambitionierter werden. Die Weisungsgebundenheit ist somit ein deutlicher Wettbewerbsnachteil für kommunale Unternehmen gegenüber nicht kommunal beherrschten Mitbewerbern.

Gerne möchten wir Ihnen unsere Position hierzu mündlich erläutern und Ihnen gegebenenfalls konkrete Sachverhalte und Fälle im Gemeindegebiet Rheinland-Pfalz darstellen, in denen die Weisungsgebundenheit in der Praxis zu Problemen führt.

Für Rückfragen:

Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger
Telefon 06131 62769-10
schmidt-schlaeger@ldew.de

Der LDEW vertritt die Interessen von rund 280 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft in Hessen und Rheinland-Pfalz gegenüber Politik, Behörden und der Öffentlichkeit. Er vereinigt die Sparten Strom und Fernwärme, Erdgas, Wasser und Abwasser. Er arbeitet mit dem BDEW Bundesverband in Berlin eng zusammen und engagiert sich insbesondere auch für die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen. Damit ist der LDEW Bindeglied zwischen Energie- und Wasserwirtschaft sowie Politik und Gesellschaft.